



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 14.10.2008 – 1. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

3. Neufassung der Richtlinie des Senates für die Tätigkeit der Curricularkommission

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2008 die nachstehende Neufassung der Richtlinie für die Tätigkeit der Curricularkommission beschlossen:

§ 1 Erlassung von Curricula und Änderung von Curricula und Studienplänen

Die Erlassung jedes neuen Curriculums sowie Änderungen eines bestehenden Studienplanes oder Curriculums setzen einen inhaltlich ausformulierten Vorschlag einer nach den folgenden Bestimmungen eingerichteten Arbeitsgruppe voraus.

§ 2 Curriculare Arbeitsgruppen (CK-AG)

Die Einsetzung einer curricularen Arbeitsgruppe (CK-AG) zur Erarbeitung eines Vorschlages für ein neues Curriculum oder für eine Abänderung eines bestehenden Studienplanes oder Curriculums erfolgt auf Grund eines Antrages des oder der für das betreffende Curriculum zuständigen Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiters oder auf Grund eines Antrags der Studienkonferenz, der von zwei Dritteln ihrer Mitglieder unterstützt wird, durch die Curricularkommission auf Grundlage der Freigabe durch das Rektorat. Soll ein neues Curriculum erlassen werden, für das es keine Studienprogrammleiterin oder keinen Studienprogrammleiter gibt, gelten die §§ 2 und 3 mit der Maßgabe, dass an ihre oder seine Stelle die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter eines fachlich nahe stehenden Studiums tritt.

§ 3 Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder von CK-AG

(1) Die Arbeitsgruppe umfasst 6 bis 12 Mitglieder und besteht aus der gleichen Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von den Angehörigen der jeweiligen Personengruppen jener Fakultät (jenes Zentrums) zu entsenden, die für die Betreuung des betreffenden Studiums zuständig ist; die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind nach den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes zu bestellen. Der Studienprogrammleiter oder einer seiner Stellvertreter bzw. eine seiner Stellvertreterinnen

oder die Studienprogrammleiterin oder einer ihrer Stellvertreter bzw. eine ihrer Stellvertreterin nimmt beratend teil.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird die Größe der drittelparitätlich zusammengesetzten CK-AG für Doktoratsstudien mit max. 24 Personen festgelegt.

(3) Gehören einer Fakultät (einem Zentrum) nicht genug Vertreterinnen und Vertreter einer Personengruppe an, um eine Arbeitsgruppe nach § 3 Abs. 1 zu beschicken, können auch Vertreterinnen und Vertreter fachlich nahe stehender Fakultäten entsendet werden.

(4) Liegt auf Grund des Organisationsplans für das einzurichtende Studium die Zuständigkeit mehrerer Studienprogrammleitungen und/oder Fakultäten vor, so erfolgt die Nominierung der Mitglieder der CK-AG im Einvernehmen der jeweiligen Personengruppe aller beteiligten Fakultäten. Zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen sind alle involvierten Studienprogrammleiterinnen und -leiter befugt. Die Curricularkommission legt fest, welche Studienprogrammleiterin oder welcher Studienprogrammleiter die Konstituierung vorzunehmen hat.

§ 4 Geschäftsordnung

Für die Tätigkeit der CK-AG gilt - sofern in dieser Richtlinie nicht anderes bestimmt ist - sinngemäß die Geschäftsordnung für Kollegialorgane.

Genehmigungsverfahren

§ 5 Ordentliches Verfahren

(1) Die von der CK-AG eingereichten Anträge für neue Studien werden der Curricularkommission des Senats zur fachlichen Beurteilung vorgelegt. Dabei ist insbesondere zu beurteilen,

1. ob das vorgeschlagene Studium mit den Entwicklungsplänen der Fakultäten übereinstimmt,
2. ob das vorgelegte Curriculum geeignet ist, die angestrebten Studienziele zu erreichen und
3. ob die Qualifikation der Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. des vorgesehenen Lehrpersonals dem Studienziel entspricht sowie zur Erfüllung des Curriculums ausreicht. Die Antragsteller oder die Antragstellerinnen haben für die notwendigen Beurteilungsunterlagen zu sorgen.

(2) Alle von der CK-AG vorgelegten Anträge auf Erlassung eines neuen Curriculums und Änderung von Curricula und Studienplänen sind in einer bereits beschlussreif ausformulierten Fassung bei der Curricularkommission einzureichen. Die Curricularkommission hat zu prüfen, ob der von der Arbeitsgruppe vorgelegte Vorschlag den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen Richtlinien des Senates über die Curriculumsgestaltung entspricht. Im Falle einer positiven Überprüfung beschließt die Curricularkommission das beantragte Curriculum oder die beantragte(n) Änderung(en) in 1. Lesung und leitet das universitätsweite Stellungnahmeverfahren ein. Widerspricht der Vorschlag der Arbeitsgruppe nach Auffassung der Curricularkommission gesetzlichen Bestimmungen oder allfälligen Richtlinien des Senates, ist er mit entsprechender Begründung an die Arbeitsgruppe zurückzuverweisen.

§ 6 Universitätsweites Stellungnahmeverfahren

(1) Die in 1. Lesung beschlossenen Curricula und Änderungen von Curricula und Studienplänen sind der Dekanin oder dem Dekan (den Dekaninnen oder Dekanen) der für die betreffende Studienrichtung zuständigen Fakultät (Fakultäten) und den betroffenen Studienkonferenzen zur Stellungnahme zu übermitteln; zur Abgabe der Stellungnahme ist eine Frist von zumindest zwei Wochen einzuräumen. Gleichzeitig sind diese Beschlüsse

gemäß § 22 Abs 1 Z 12 Universitätsgesetz 2002 dem Rektorat zur Stellungnahme vorzulegen. Eine endgültige Beschlussfassung (2. Lesung) durch die Curricularkommission darf nur erfolgen, wenn von Seiten des Rektorates innerhalb von vier Wochen keine Einwände betreffend die finanzielle Bedeckbarkeit des betreffenden Studiums geltend gemacht wurden.

(2) Gemäß § 21 Abs 1 Z 7 Universitätsgesetz ist dem Universitätsrat Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(3) Bei Erlassung neuer Curricula oder einer grundlegenden Umgestaltung eines bestimmten Studienplanes oder Curriculums soll nach Möglichkeit auch eine Stellungnahme der einschlägigen Berufsverbände eingeholt werden. Darüber hinaus steht es auch den Universitätslehrerinnen und Universitätslehrern und den Studierenden, die von dem Curriculum betroffen sind, frei, Stellungnahmen abzugeben.

(4) Nach Abschluss des universitätsweiten Stellungnahmeverfahrens hat die Curricularkommission die eingelangten Stellungnahmen an die Arbeitsgruppe weiterzuleiten und kann dieser Gelegenheit zur Berücksichtigung der Stellungnahmen im Curriculum geben. Nach Befassung der CK-AG mit den eingebrachten Einwendungen und Anregungen, mit denen sich die CK-AG nachweislich auseinanderzusetzen hat, wird die beschlussreife Fassung der Änderung(en) der Curricularkommission zur endgültigen Beschlussfassung in 2. Lesung durch die Curricularkommission vorgelegt.

§ 7 abgekürztes Verfahren

(1) Abweichend von den Bestimmungen für das ordentliche curriculare Verfahren kommt für geringfügige Änderungen von Studienplänen und Curricula ein abgekürztes Verfahren nach folgenden Bestimmungen zur Anwendung:

1. Kundmachung der beabsichtigten Änderung(en) auf der Homepage der oder des antragstellenden Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiters für mindestens drei Wochen nach Anhörung der Studienkonferenz(en) mit der Aufforderung an die fachlich betroffenen Universitätsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie Studierenden des betroffenen Studiums um Stellungnahme;

2. die Änderungen müssen nachvollziehbar (zB Textgegenüberstellung) dargestellt und begründet sein und zusätzlich auch in der zu veröffentlichenden Textfassung kundgemacht werden;

3. bei studienübergreifenden Änderungen Einbringung eines gemeinsamen Vorschlags aller betroffenen Studienprogrammleiterinnen oder Studienprogrammleiter.

4. Durchführung des Anhörungsverfahrens ausschließlich in den Monaten November und April.

5. Nach Durchführung des abgekürzten Verfahrens Einbringung der zu veröffentlichenden Textfassung unter Anschluss einer finanziellen Unbedenklichkeitsbestätigung durch die DLE Finanzwesen und Controlling direkt bei der Curricularkommission (im Büro des Senates).

(2) Geringfügigkeit der Änderung

Als geringfügig sind Änderungen jedenfalls einzustufen, wenn

1. keine neuen Pflichtfächer, Pflichtmodule und keine Pflichtpraxis einführen;

2. keine bestehenden Pflichtfächer oder Pflichtmodule abschaffen;

3. in keinem Pflichtfach oder Pflichtmodul das Ausmaß der Lehrveranstaltungen um mehr als 50 vH der bisherigen Stunden/ECTS-Punktezahl verändern und

4. keine grundlegenden Änderungen der Prüfungsordnung erfolgen sollen. Im Zweifelsfall, ob eine Änderung als geringfügig zu qualifizieren ist, kann im Einzelfall und/oder nach Rückfrage beim Vorsitzenden der Curricularkommission p.A. Senatsbüro erfragt werden.

§ 8 Curriculum bzw. Studienplan übergreifende Regelungen

Soll eine Regelung erfolgen, die mehrere Curricula und/oder Studienpläne betrifft, hat die Curricularkommission entweder aus eigener Wahrnehmung über die Notwendigkeit des Regelungsbedarfs oder auf Grund eines Auftrages durch den Senat einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten. Dabei sind die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter aller betroffenen Studien und die Dekaninnen oder Dekane aller betroffenen Fakultäten anzuhören und soweit möglich in die Erarbeitung des Entwurfes einzubinden. Die weiteren curricularen Verfahren sind einzuhalten.

§ 9 Genehmigung des Senates, Inkrafttreten von Curricula sowie von Änderungen von Curricula und Studienplänen

(1) Die oder der Vorsitzende der Curricularkommission hat auf Grund der Beschlussfassung der Curricularkommission dem Senat Bericht zu erstatten, ihm die eingelangten Stellungnahmen zu dem betreffenden Vorhaben zur Kenntnis zu bringen und die Anträge zu stellen. Die Genehmigung der Curricula und der Änderungen von Curricula und Studienplänen erfolgt gemäß § 25 Abs. 1 Zif 10 Universitätsgesetz 2002 durch den Senat.

(2) Curricula treten grundsätzlich mit Beginn des Studienjahres (1. Oktober) des auf die Kundmachung folgenden 1. Oktobers in Kraft, sofern das Curriculum vor 1. Juli des laufenden Jahres im Mitteilungsblatt verlautbart wurde.

(3) Die Änderung von Studienplänen und Curricula treten jeweils mit Beginn des Sommersemesters (1. März) oder des Wintersemesters (1. Oktober) des auf die Verlautbarung folgenden Tages in Kraft.

(4) Sonderbestimmungen für Erweiterungscurricula:

1. Erweiterungscurricula werden zunächst befristet für 6 Semester mit Verlängerungsmöglichkeit nach positiver Evaluation eingerichtet.

2. Erweiterungscurricula treten abweichend von Abs. 2 mit dem auf ihre Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Semesterbeginn (1. Oktober, 1. März) in Kraft. Bei Inkrafttreten mit Beginn des Sommersemesters hat die Verlautbarung des Erweiterungscurriculums spätestens am 31. Jänner im Mitteilungsblatt zu erfolgen.

§ 10 Universitätslehrgänge

(1) Bei Erlassung und Abänderung von Curricula von Universitätslehrgängen ist das curriculare Verfahren einzuhalten.

(2) Die curriculare Arbeitsgruppe für Universitätslehrgänge (ULG CK-AG) setzt sich abweichend von § 3 dieser Richtlinie nach folgenden Maßgaben zusammen:

- a) mindestens 5 Mitglieder;
- b) mindestens 50 % der Mitglieder müssen dem wissenschaftlichen Personal der Universität Wien angehören;
- c) Nominierung von 2 Mitgliedern von der Dekanin oder dem Dekan bzw. von der Zentrumsleiterin oder vom Zentrumsleiter nach Anhörung der Fakultäts- oder Zentrumskonferenz und der zuständigen Studienprogrammleitung;
- d) Verpflichtende Mitgliedschaft der Proponentin oder des Proponenten (voraussichtliche Lehrgangsführerin oder voraussichtlicher –leiterin), die oder der habilitiert sein muss, in der ULG CK-AG;
- e) Wahl einer oder eines Vorsitzenden;
- f) bei Durchführung des ULG in Kooperation mit anderen Rechtsträger Teilnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters des Kooperationspartners als Mitglied oder als Auskunftsperson

(3) Das Curriculum eines ULG oder Änderungen von Curricula von ULGs treten, sofern im Curriculum kein anderer Inkrafttretenszeitpunkt vorgesehen ist, mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinie für die Tätigkeit der Curricularkommission, MBl vom 14.10.2008, 1. Stück, Nr. 3, tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft und ersetzt die Richtlinie des Senates für die Tätigkeit der Curricularkommission, MBl. vom 26.4.2005, 26. Stück, Nr. 155 in der zuletzt gültigen Fassung der 2. Änderung, MBl. vom 22. 10. 2007, 4. Stück, Nr. 18. Die Neufassung der Richtlinie ist ab diesem Zeitpunkt für alle curricularen Verfahren anzuwenden.

Der Vorsitzende des Senates:
C l e m e n z